

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Herr Philipp Weber
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 12. Dezember 2012

06.441 Parlamentarische Initiative. Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf; 07.500 Parlamentarische Initiative. Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag; Vorentwürfe der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Weber
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. September 2012 wurden die Kantone und interessierte Kreise eingeladen, zur Umsetzung der parlamentarischen Initiativen "Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf" sowie "Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag" Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Zur Umsetzung der erstgenannten Initiative wird die Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts für Konsumentinnen und Konsumenten bei Fernabsatzgeschäften und damit eine Änderung der Art. 40a ff. des Obligationenrechts (OR) vorgeschlagen. Somit wird das bereits bei Haustürgeschäften geltende Widerrufsrecht insbesondere auf Vertragsabschlüsse per Internet oder Telefon ausgedehnt. Diese Rücktrittsmöglichkeit dient dem Konsumentenschutz und stärkt das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in diese Möglichkeiten des Vertragsabschlusses. Sie ist daher zu begrüßen. Ebenso kann der Verlängerung der Widerrufsfrist auf 14 Tage zugestimmt werden, zumal damit eine Gleichstellung der schweizerischen Konsumentinnen und Konsumenten mit den Konsumentinnen und Konsumenten im europäischen Ausland erfolgt, denen bei Fernabsatzverträgen spätestens ab Juni 2014 ein allgemeines Widerrufsrecht von 14 Tagen zustehen wird. Damit einher geht die

ebenfalls zu begrüssende Verlängerung der in Art. 16 des Konsumkreditgesetzes (KKG) vorgesehenen Widerrufsfrist von sieben auf 14 Tage.

In Umsetzung der parlamentarischen Initiative "Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag" wird die Aufhebung der Art. 227a–228 OR vorgeschlagen. Da die Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag in der Praxis bedeutungslos sind, erachtet der Regierungsrat eine Aufhebung als sinnvoll.

Die Aufhebung der Art. 227a–228 OR führt zu entsprechenden Anpassungen im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG). Diesbezüglich wird auf die Änderung von Art. 4 Bst. d UWG hingewiesen. Neu soll dieser folgendermassen lauten:

"Unlauter handelt insbesondere, wer einen Käufer oder Kreditnehmer, der einen Konsumkreditvertrag abgeschlossen hat, veranlasst, den Vertrag zu widerrufen, um selber mit ihm einen solchen Vertrag abzuschliessen."

Es wurden somit jene Passagen, welche nach geltendem Gesetzestext auf den Vorauszahlungsvertrag Bezug nehmen, gestrichen. Einzig der Begriff "Käufer" ist in der Bestimmung verblieben. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob der "Käufer", welcher Partei eines Vorauszahlungsvertrags ist, ebenfalls aus dem Gesetzestext entfernt werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrter Herr Weber, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- philipp.weber@bj.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Amt für Wirtschaft und Arbeit DVI